

Verpackungen im Einzelhandel

Hersteller

Verkaufsverpackungen

Rücknahme

Register

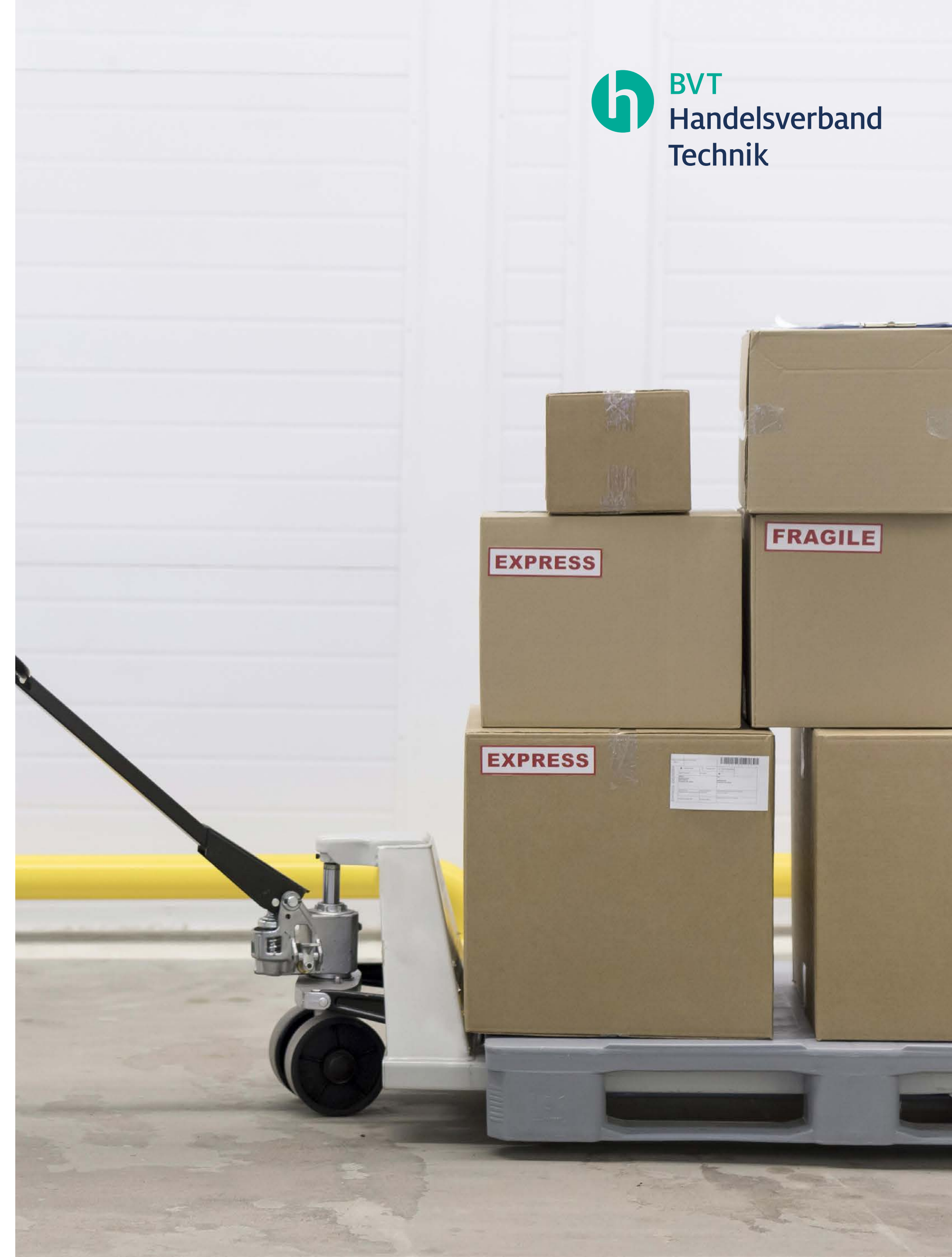
Vertreiber

Konformität

Erzeuger

Transportverpackungen

Kennzeichnung



Das neue Verpackungsrecht im Einzelhandel

Um die Kreislaufwirtschaft zu stärken und Verpackungsabfälle europaweit zu reduzieren, wird das bisherige Verpackungsrecht durch die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und das nationale Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) grundlegend reformiert. Ab dem 12. August 2026 müssen die meisten neuen Regelungen und Pflichten verbindlich umgesetzt werden.

§ Gesetzliche Änderungen

Bisher lag der Fokus auf der Entsorgungsfinanzierung (Systembeteiligung). Die neuen gesetzlichen Regelungen nehmen den Handel ab dem 12. August 2026 nun deutlich stärker in die Pflicht. Wesentlich ist:

- **Rollenflexibilität:** Händler sind nicht mehr automatisch nur „Vertreiber“ (Verkäufer). Je nach Tätigkeit können sie zusätzlich die Rollen des „Herstellers“ und/oder „Erzeugers“ mit weitreichenden Zusatzpflichten einnehmen.
- **Aktive Prüfpflichten:** Händler müssen vor dem Verkauf prüfen, ob der Hersteller korrekt registriert ist (LUCID) und Verpackungen korrekt gekennzeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, gilt ein Vertriebsverbot.
- **Verbot bestimmter Verpackungen:** Die Bereitstellung bestimmter leichter Kunststofftragetaschen wird untersagt. Außerdem dürfen nur solche Verpackungen verkauft werden, die aus so viel Material wie nötig und so wenig wie möglich bestehen (Materialminimierung).
- **Verschärfte Rücknahme & Dokumentation:** Die kostenlose Rücknahme und Verwertung bestimmter gebrauchter, leerer Verpackungen am Ort der Abgabe oder in dessen unmittelbarer Nähe sowie deren jährliche Dokumentation werden Pflicht.

- **Erweiterte Herstellerverantwortung:** Wer Verpackungen erstmals in Verkehr bringt (z.B. durch Import, Versand oder Eigenmarken), trägt die Kosten für deren gesamten Lebenszyklus. Dies umfasst die Sammlung, die Sortierung, das Recycling und die Entsorgung von nicht recyclingfähigen Verpackungen. Zudem wird der Kreis der systembeteiligungspflichtigen Verpackungsarten ausgeweitet.
- **Konformitätspflichten:** Wer Verpackungen selbst erzeugt oder solche für andere bereitstellt, muss deren Konformität bewerten und eine technische Dokumentation (Technical File) sowie eine EU-Konformitätserklärung erstellen.
- **Kennzeichnungspflichten:** Wer Verpackungen selbst erzeugt oder solche für andere bereitstellt, muss für deren vollständige Identifizierbarkeit sorgen. Außerdem werden neue EU-weite Symbole zur Materialtrennung und Wiederverwendbarkeit verpflichtend.
- **Kontrolle und Vertriebsverbot:** Sobald Händler feststellen, dass Verpackungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, müssen diese Korrekturmaßnahmen ergreifen, ggf. die Behörde informieren und dürfen die Verpackungen solange nicht auf dem Markt bereitstellen.
- **Haftung:** Händler haften direkt für die Regelkonformität ihrer Waren. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder und Verkaufsstopps.

Übergangsregelungen

- Neu in Verkehr gebrachte Verpackungen müssen erst ab dem 12. August 2028 mit dem neuen EU-weiten Symbol zur Materialzusammensetzung/Sortierhilfe versehen werden.
- Wiederverwendbare Verpackungen, die neu in den Verkehr gebracht werden, müssen erst ab dem 12. Februar 2029 mit dem neuen EU-weiten Symbol zur Wiederverwendbarkeit versehen werden.
- Neu in Verkehr gebrachte Verpackungen müssen ab dem 01. Januar 2030 nachweislich zu mindestens 70 % recyclingfähig sein und Kunststoffverpackungen zudem einen verbindlichen Mindestanteil an Rezyklat enthalten.

Der Handelsverband Technik (BVT) und der Handelsverband Deutschland (HDE) setzten sich bei der laufenden Novellierung dafür ein, die realistische Handhabung der neuen Pflichten sicherzustellen und dabei unzumutbare bürokratische Belastungen und Wettbewerbsverzerrungen für den Handel zu vermeiden. Dieser Folder gibt die aktuelle, für den Einzelhandel geltende Rechtslage wieder und hilft mit aktuellen Verhaltensempfehlungen für den Verkaufsaltag.



Wer bin ich? Die drei Rollen im Vergleich

Welche Rollen kommen für die Händler in Betracht?

1. Vertreiber: Händler, die verpackte Waren nur in Deutschland einkaufen und diese auch ausschließlich in Deutschland weiterverkaufen. Dies gilt zusätzlich auch für leere Verpackungen (z.B. Aufbewahrungsverpackungen), sofern diese auch leer weiterverkauft werden.

Mein Fokus: Prüfung der Verpackungen, Rücknahme & Verwertung sowie Verkaufsverbote.

2. Hersteller: Händler, die zusätzlich **verpackte Produkte aus dem Ausland** (sowohl aus anderen EU-Staaten als auch aus Drittländern) einführen und an den Verbraucher weiterverkaufen, diese direkt an Endkunden im EU-Ausland versenden oder gewerblich auspacken – Verpackungen also insgesamt erstmals auf dem Markt bereitstellen bzw. erstmals in Verkehr bringen. Dies gilt zusätzlich auch für leere Verpackungen (z.B. Aufbewahrungsverpackungen), sofern diese auch leer weiterverkauft bzw. versendet werden.

Zusätzlicher Fokus: Registrierung, Systembeteiligung sowie Mengenmeldungen & Dokumentation. (Ab 2028: Formelle Zulassungspflicht bei der Zentralen Stelle für das erstmalige Inverkehrbringen von nicht-systembeteiligungspflichtigen und systemunverträglichen Verpackungen).

3. Erzeuger: Händler, die zusätzlich **Waren selbst verpacken** und verkaufen bzw. versenden (z.B. mit Kartons, Klebeband und Füllmaterial). Dies gilt auch für die Wiederverwendung gebrauchter Verpackungen (z.B. bereits genutzte Kartons von anderen Lieferanten): Durch das erneute Verkleben, Adressieren oder Überkleben alter Etiketten wird rechtlich eine neue Verpackungseinheit erzeugt. Zudem fallen hierunter Händler, die leere Verpackungen oder verpackte Produkte unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellen (z.B. Versandhandel, Eigenmarken), solche Produkte als Importeur aus Drittländern in die EU einführen oder diese als Lieferant für Kleinunternehmen bereitstellen, sofern diese ihre Produkte unter eigener Marke herstellen lassen und im selben Mitgliedsstaat ansässig sind.

Zusätzlicher Fokus: Konformitätsbewertung, EU-Konformitätserklärung und Kennzeichnung.

Beachte: Händler können nicht nur eine der drei Rollen einnehmen, sondern - sofern diese entsprechend tätig sind - sogar alle drei. Sofern Händler mehr als eine der drei Rollen (oder gar alle drei) einnehmen, müssen auch alle der damit einhergehenden Pflichten erfüllt werden.



Welche Verpackungsarten?

Allgemeiner Verpackungsbegriff:

Eine Verpackung i.S.d. Verpackungsrechts bezeichnet einen Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien bzw. Bestandteilen dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur (z.B. Vertreiber) zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Kunden bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung unterschieden werden kann.

Grundlegende Kategorisierung:

Verkaufsverpackungen:

Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Kunden in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden.

Transportverpackungen:

Verpackungen, die die Handhabung und den Transport einer Anzahl von Verkaufseinheiten oder einer Umverpackung erleichtern, um deren Beschädigung durch physische Einwirkungen zu verhindern.

Primärproduktionsverpackungen:

Verpackungen, die für unverarbeitete Erzeugnisse aus der Primärproduktion gestaltet und bestimmt sind (vgl. Art. 3 Nr. 17 Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Versandverpackungen:

Um- oder Transportverpackungen, die für den Versand von Waren an den Endnutzer im Rahmen des Online-Handels oder des Fernabsatzes verwendet werden.

Serviceverpackungen:

Verkaufsverpackungen derjenigen Art, die erst am Ort der Abgabe an den Kunden mit Getränken oder zubereiteten Lebensmitteln befüllt werden, um die Übergabe von Waren zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Spezielle Verpackungsbezeichnungen:

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen:

Mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Hierzu gehören auch Produktverpackungen, Serviceverpackungen und die Versandverpackungen des Onlinehandels. Sie müssen zwingend bei einem dualen System lizenziert werden. Ob Ihre Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind, können Sie dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf der Website der Zentralen Stelle entnehmen: www.verpackungsregister.org

Systemunverträgliche Verpackungen:

Verpackungen, für die in den bestehenden Sammel- und Sortiersystemen (Gelbe Tonne/Sack, Glas, Papier) keine hochwertige stoffliche Verwertung möglich ist oder die den Recyclingprozess erheblich stören würden.

Wiederverwendbare Verpackungen:

Verpackungen, die so konzipiert und gestaltet sind, dass sie während ihres Lebenszyklus eine Mindestanzahl von Umläufen durchläuft, indem sie für denselben Zweck wiederbefüllt oder wiederverwendet wird, für den sie entworfen wurde.

Recyclingfähige Verpackungen:

Verpackungen, die so gestaltet sind, dass sie nach der Abfallphase gesammelt, sortiert und im industriellen Maßstab zu Sekundärrohstoffen verarbeitet werden können, die primäre Rohstoffe ersetzen.

Schadstoffverpackungen:

Verpackungen, die aufgrund ihres Inhalts einer besonderen Entsorgung bedürfen und nicht über die dualen Systeme für Haushaltsabfälle entsorgt werden dürfen.



Verpackungsentsorgung im Einzelhandel



**Mögliche
Lösungen**

*Unser BVT-Merkblatt
mit Fragen & Antworten*



Transportverpackungen

Flächendeckende Rücknahmesysteme:

- DS Entsorgungs- und Dienstleistungs-GmbH
- EKO-PUNKT Transportverpackungen GmbH & Co. KG (ehemals. RKT)
- Interzero Circular Solutions Germany GmbH
- take-e-way GmbH
- Zentek Services GmbH & Co.KG



Verkaufsverpackungen (Produkt-, Versand- verpackungen)

Die Rundum-Sorglos-Pakete unterstützen den Handel bei der Erfüllung seiner Pflichten und werden angeboten von:

- EKO-PUNKT GmbH & Co. KG
- Hellmann Process Management (hpm)
- Landbell
- Lizenzero (Interzero Recycling Alliance GmbH)
- take-e-way
- Zentek Services GmbH & Co.KG



Verkaufsverpackungen (Serviceverpackungen wie Tüten & Co.)

Registrieren Sie sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister und suchen Sie sich für Serviceverpackungen wie Tüten einen Lieferanten, der für Sie die Lizenzierung der Verpackungen bereits übernommen hat und lassen Sie sich dies schriftlich nachweisen.

www.verpackungsregister.org

Pflichten als Vertreiber

Ein Händler gilt als Vertreiber, wenn dieser leere Verpackungen (sofern diese auch leer weiterverkauft werden) oder verpackte Waren nur in Deutschland einkauft und diese auch ausschließlich in Deutschland weiterverkauft.

Fragen & Antworten

Welche Prüfpflichten haben Händler vor dem Verkauf?

Bevor Händler Verpackungen (siehe allgemeiner Verpackungsbegriff auf S. 4) auf dem Markt bereitstellen müssen sie sicherstellen, dass:

- der Hersteller im Herstellerregister (LUCID) registriert ist,
- die Verpackungen korrekt gekennzeichnet sind und
- der Erzeuger und Importeur diese zur Identifikation mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer und ihren Namen und Kontaktdaten versehen haben.

Außerdem müssen Händler gewährleisten, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen der befüllten oder unbefüllten Verpackungen oder verpackten Produkte, solange sich diese in ihrer Verantwortung befinden, ihre Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen nicht beeinträchtigen.

Was tun bei Zweifeln an der Konformität?

Haben Händler vor der Bereitstellung von Verpackungen auf dem Markt Grund zur Annahme oder sind diese der Auffassung, dass die Verpackungen nicht den zuvor genannten Anforderungen entsprechen (z.B. falsche Kennzeichnung), dürfen sie diese erst auf dem Markt bereitstellen und verkaufen, wenn die Konformität der Verpackungen hergestellt ist bzw. alle zuvor genannten Anforderungen erfüllt sind.

Welche Bereitstellungsverbote sind zu beachten?

Händler dürfen keine leichten Kunststofftragetaschen in Deutschland bereitstellen, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren befüllt zu werden (z.B. Kunststofftragetaschen an der Kasse). Eine Ausnahme besteht lediglich für sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt werden, um Lebensmittelverschwendung zu verhindern.

Insgesamt dürfen Händler nur solche Verpackungen verkaufen, deren Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist.



Tipp: Verkauft werden dürfen nur solche Verpackungen, die aus so viel Material wie nötig und so wenig wie möglich bestehen (Materialminimierung).

- systembeteiligungspflichtige Verpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und
- wiederverwendbare Verpackungen.

Von welchen Rücknahmepflichten sind Händler betroffen?

Händler sind verpflichtet, folgende gebrauchte, restentleerte Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe getrennt von übrigen Abfällen zu sammeln und unentgeltlich zurückzunehmen, wenn diese von Waren stammen, die sie selbst im Sortiment führen:

- Transportverpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind,
- Primärproduktionsverpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind,

Welche Informationspflichten müssen Händler einhalten?

Händler sind verpflichtet, ihre Kunden durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck zu informieren. Händler von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter müssen die Kunden durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle und im Onlineshop durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen.

Pflichten als Vertreiber

Was müssen Händler im Zuge der Rücknahme außerdem beachten?

Händler, die Verpackungen im Rahmen ihrer Rücknahmepflicht zurücknehmen, sind verpflichtet, diese einer Wiederverwendung oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen.

Tipp: Diese Pflicht erfüllen Händler am leichtesten, indem sie die Verpackungen an ihre Lieferanten zurückgeben. Insgesamt können Händler auch eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung mit der Erfüllung ihrer Pflichten bzgl. der Rücknahme von Verpackungen beauftragen, worüber die Zentrale Stelle unverzüglich informiert werden muss.

Welche Dokumentationspflichten sind zu beachten?

Händler sind verpflichtet, über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. Hierzu sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr in Deutschland bereitgestellten sowie die zurückgenommenen und einer Verwertung zugeführten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse zu erstellen. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde (auf deren Gebiet der Händler ansässig ist) auf Verlangen vorzulegen.

Wie müssen Händler reagieren, wenn von ihnen bereitgestellte Verpackungen nicht gesetzeskonform sind?

Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen bereitgestellte leere Verpackungen und/oder verpackte Produkte den geltenden Anforderungen an Verpackungen nicht entsprechen, sorgen dafür, dass

die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Außerdem unterrichten die Händler unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten, in denen sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Was muss nationalen Behörden auf begründetes Verlangen ausgehändigt werden?

Händler händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, zu denen sie Zugang haben und die zum Nachweis der Konformität der Verpackungen mit den geltenden Anforderungen erforderlich sind, in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden in elektronischer Form und auf Verlangen auf Papier übermittelt.

Was müssen Händler bei vertraulichen Herstellerinformationen beachten?

Händler dürfen die vom Hersteller offengelegten Informationen nicht für andere Zwecke als zur Überprüfung der Einhaltung der geltenden Anforderungen an die Verpackungen verwenden. Insbesondere ist der Missbrauch solcher Informationen durch den Vertreiber zu gewerblichen Zwecken untersagt.



Pflichten als Vertreiber (Transportverpackungen)

Transportverpackungen sind Verpackungen, die den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Sie sind „typischerweise“ nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt.

Wer ist für die Entsorgung von Transportverpackungen verantwortlich?

Für die Entsorgung von Transportverpackungen ist der Erstinverkehrbringer der Ware verantwortlich. Das heißt, jeder, der erstmalig in Deutschland in Transportverpackungen verpackte Produkte auf den Markt bringt, muss diese Transportverpackungen auch zurücknehmen bzw. die entsprechenden Kosten hierfür tragen (z. B. Hersteller, Importeur usw.). Diese Rücknahmepflicht besteht entlang der gesamten Lieferkette. Daher ist der Handel in der Rolle des Vertreibers auch zur Rücknahme solcher Verpackungen verpflichtet, wenn er sie an Kunden weitergegeben hat.

Wie erfolgt die Kostenübernahme?

Hersteller und Importeure nehmen zum Beispiel über ein Rücknahmesystem gebrauchte, restentleerte Transportverpackungen vom Handel zurück. Alternativ können sich Hersteller und Importeure an den Entsorgungskosten des Handels beteiligen.

Für welche technischen Produkte gibt es ein flächendeckendes Rücknahmesystem?

Diese Dienstleister stellen bei sortenreiner Sammlung und Vorsortierung von Transportverpackungen der an der Branchenlösung teilnehmenden Lieferanten sicher, dass die gebrauchten Transportverpackungen für den Handel kostenlos abgeholt und entsorgt werden:

- EKO-PUNKT Transportverpackungen GmbH & Co. KG (ehemals. RKT)
- Interzero Circular Solutions Germany GmbH
- take-e-way GmbH (Sonstige Organisation für Herstellerverantwortung)
- Zentek Services GmbH & Co.KG

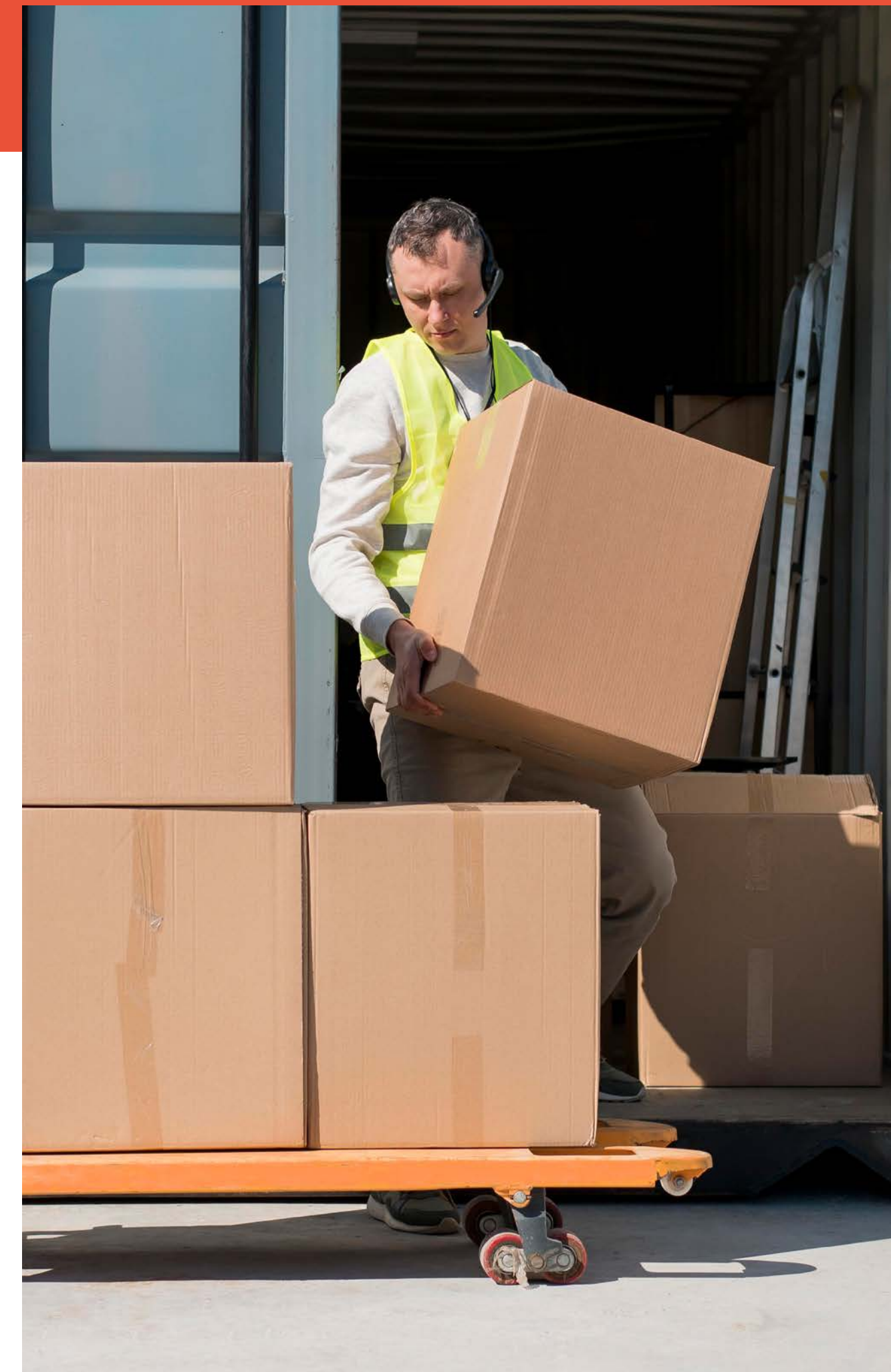
Etablierte Sammelsysteme machen keine Einschränkungen hinsichtlich der verpackten Produkte oder der Verpackungsmaterialien. Vor dem Anschluss sollten die Sammelkriterien daher eingehend geprüft werden. In der Regel kooperieren die Sammelsysteme mit mehreren Entsorgungspartnern, ein Vergleich der Behälterkosten für die Sammlung gebrauchter Verpackungen ist daher empfohlen.

Welche Kosten muss der Handel generell selber tragen?

Der Handel muss die gebrauchten Verpackungen restentleert und nach Fraktionen getrennt in die Sammelbehälter für Transportverpackungen einsortieren (nicht in die kommunalen Tonnen). Zudem trägt er die Kosten für die Miete der Sammelbehälter bzw. für den Kauf der Müllsäcke für Folie und EPS (Styropor). Generell gilt: Die Entsorgung von eigenen Zeitschriften, Katalogen und Büropapieren sowie von Bauholz, Mehrwegpaletten und anderen Holzteilen muss der Handel selber finanzieren. Geltende Abfallvorschriften sind zu beachten.

Was muss der Erstinverkehrbringer kostenlos entsorgen?

Der Erstinverkehrbringer (z. B. Hersteller, Importeur) übernimmt die Entsorgung seiner gewerblich anfallenden Verpackungen. Bspw. Packpapiere, Kartonagen, Umreifungsbänder, Einwegpaletten oder sonstiger Holzverpackungen sowie Styropor und PE-Folien.



Pflichten als Vertreiber (Transportverpackungen)



Wie gibt der Händler die Entsorgungskosten für Transportverpackungen an die Lieferanten weiter?

1. Der Händler spricht seine Top-Lieferanten mit den meisten Transportverpackungen an und fragt, bei welchem Rücknahmesystem die Entsorgung der Transportverpackungen finanziert wurde.
2. Der Händler kontaktiert die Rücknahmesysteme, die die Hersteller dem Händler mitgeteilt haben.
Alternativ erfragt der Händler bei EKO-PUNKT (ehemals RKT) (Telefon: +49 221 964897 - 90), bei Zentek (Telefon: +49 2203 89 87 - 191) oder bei Interzero (Telefon: +49 2203 91 47 - 15 00) den nächstgelegenen regionalen Entsorger.
3. Die Rücknahmesysteme stellen dann den Kontakt zu einem Entsorger vor Ort her.
Wenn der Entsorger dem Händler einen Eigenanteil berechnet, fordert der Händler die Rücknahmesysteme zu einer pragmatischen Lösung auf.
4. Wenn die vollständige kostenlose Entsorgung der Transportverpackungen über einen Entsorger nicht gelingt, lässt sich der Händler die Namen der Lieferanten mitteilen, die sich an keinem Rücknahmesystem beteiligen und
5. fordert diese dazu auf, ihm eine entsprechende Kostenposition oder eine Umsatzpauschale gutzuschreiben.

Tipp: Für beide Fälle gilt: Preisvergleiche bei der Behältermiete sind immer ratsam.

Tipp: Wurde dem Händler ein Eigenanteil berechnet, weil der Entsorger vor Ort nicht (mehr) mit dem Rücknahmesystem abrechnet, kann der Wechsel des Entsorgers ratsam sein. Empfehlungen spricht das Rücknahmesystem aus.

Woran liegt es, wenn der regionale Entsorger die beim Händler anfallenden Transportverpackungen nicht zu 100% kostenlos entsorgt?

Das kann folgende Gründe haben. Unter den zu entsorgenden Transportverpackungen sind Verpackungen von:

- Lieferanten aus dem Inland, die an einem Rücknahmesystem beteiligt sind, mit dem der Entsorger vor Ort aber nicht abrechnet.
- Lieferanten aus dem Inland, die an keinem Rücknahmesystem beteiligt sind.
- Lieferanten aus dem Ausland, die nicht für die Entsorgung in Deutschland zahlen.

Zusätzliche Pflichten als Hersteller

Ein Händler gilt als Hersteller, wenn dieser Verpackungen erstmals auf dem Markt bereitstellt bzw. erstmals in Verkehr bringt – leere Verpackungen oder verpackte Produkte also aus dem Ausland (sowohl aus anderen EU-Staaten als auch aus Drittländern) einführt und an den Verbraucher weiterverkauft, diese direkt an Endkunden im EU-Ausland versendet oder gewerblich auspackt.

Fragen & Antworten

Wann muss sich der Händler bei der Zentralen Stelle registrieren?

Jeder Händler, der Verpackungen in Deutschland erstmals in Verkehr bringt, erfüllt die Rolle des Herstellers und muss grundsätzlich bei der Zentralen Stelle registriert sein. Dies gilt seit dem 1. Juli 2022 auch im Falle von Service- und Transportverpackungen, für die der Vorlieferant die Verpackungslizenzierung übernommen hat. In diesem Fall kann er aber im Registrierungsprozess einen „Haken“ setzen und damit bestätigen, dass er nur vorlizenzierte Verpackungen in Verkehr bringt. Eine vorlizenzierte Verkaufsverpackung gibt es nur bei Übergabe oder Abholung am POS. Sobald diese wie auch immer geartet an den Endkunden geliefert wird, wird diese eine Versandverpackung, die nicht vorlizenziert sein kann und selbst gemeldet/lizenziert werden muss. Hier geht es zur Registrierung:

lucid.verpackungsregister.org/Hersteller/Registrierung/Teil-1

Wann ist der Händler für die Lizenzierung von Verpackungen selbst verantwortlich?

Wenn er Erstinverkehrbringer ist. Das ist er, wenn er:

- Verpackungen – zum Beispiel beim Onlinehandel – für den Versand an den Endverbraucher einsetzt.
- Verpackte Ware selber nach Deutschland importiert und an den Verbraucher weiterverkauft.
- Ware selber in Deutschland herstellt und verpackt sowie an den Verbraucher weiterverkauft.
- Verpackungen selbst oder in seinem Namen mit Ware befüllen lässt (z. B. Bundleverpackungen, Eigenmarken etc.).
- Verpackungen an den Endverbraucher zur „Übergabe von Waren“ überreicht. Das ist bei sogenannten Serviceverpackungen – wie z. B. Plastiktüten – der Fall.

Tipp 1: Suchen Sie sich (wie bisher) für Serviceverpackungen wie Plastiktüten einen Lieferanten, der für Sie die Entsorgung der Plastiktüten lizenziert. Das kostet in der Regel einen Aufschlag, spart Ihnen aber Bürokratie. Bitte berücksichtigen Sie dennoch die Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle (siehe links). Sobald Sie jedoch zusätzlich anderweitige Verkaufsverpackungen in Umlauf bringen, gilt, dass Sie selbst qua Gesetz auch die Verpackungslizenzierung vornehmen müssen.

Tipp 2: Wenn Sie Ware aus dem Ausland – zum Beispiel von einem französischen Großhändler – kaufen, werden Sie zum Hersteller. Üblicherweise sind Sie als rechtlich Verantwortlicher der Ware bei deren Grenzübertritt nach Deutschland für die Lizenzierung aller mitimportierter Verpackungen zuständig. Andersregelungen sollten vertraglich mit dem ausländischen Geschäftspartner fixiert werden.



Zusätzliche Pflichten als Hersteller

Welche Pflichten hat der Händler als Erstinverkehrbringer?

- Sich (vor dem Inverkehrbringen) bei der Zentralen Stelle registrieren.
- Sich (vor dem Inverkehrbringen) an einem (dualen) System und ggf. an einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligen.
- Seine Verpackungsmenge (Materialart und Masse der Verpackungen) bei einem (dualen) System und der Zentralen Stelle (vor dem Inverkehrbringen) anmelden.
- Die tatsächliche Verpackungsmenge mindestens einmal jährlich bei seinem (dualen) System und bei der Zentralen Stelle melden.
- Ggf. eine Vollständigkeitserklärung gegenüber der Zentralen Stelle abgeben.
- Informationspflichten erfüllen (nur bei Getränken).
- Angebot von Mehrwegalternativen, sollten in der Filiale Einwegkunststoffbehälter mit Lebensmitteln oder Einwegkunststoffgetränkebecher angeboten werden.
- Ab 2028: Formelle Zulassungspflicht bei der Zentralen Stelle für das erstmalige Inverkehrbringen von nicht-systembeteiligungspflichtigen und systemunverträglichen Verpackungen.

Tipp: Ist die Verpackung ausschließlich mit der Marke des Handelshauses (= Handelseigenmarke) oder ausschließlich mit dem Namen und der Marke des Handelshauses gekennzeichnet, ist der Handel der Inverkehrbringer. Wenn neben Händlermarke und/oder -name auf der Verpackung „Hergestellt von (Name des Herstellers)“ steht, ist der Hersteller Inverkehrbringer. Sind Sie jedoch der Letztvertreiber, liegt bei Ihnen die Nachweispflicht, sodass Sie sich entsprechende Belege von den Vorvertriebsstufen einholen sollten (auch ein Check über das öffentliche Register LUCID ist sinnvoll: <https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Producer>).

Wie registriert der Händler sich bei der Zentralen Stelle?

Der Händler muss sich als Erstinverkehrbringer „höchstpersönlich“ im Register LUCID unter www.verpackungsregister.org registrieren.

Folgende Daten muss man dafür bereithalten:

- Name, Anschrift Unternehmen
- vertretungsberechtigte natürliche Person
- E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Faxnummer,
- nationale Hersteller-Kennnummer (Handelsregisternummer bzw. Gewerbescheinnummer, europäische (UST-ID Nr.) oder nationale Steuernummer)
- Markennamen, alternativ Unternehmensname
- Erklärung über Beteiligung an einem (dualen) System

- Angaben zu den Verpackungen, die der Hersteller erstmals im Bundesgebiet bereitstellt oder aus denen er verpackte Produkte auspackt
- Erklärung, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen

Nach der erstmaligen Registrierung teilt die Zentrale Stelle dem Händler als Erstinverkehrbringer seine Registrierungsnummer mit und veröffentlicht diese zusammen mit dem Registrierungsdatum sowie den Unternehmenskontaktdaten im Internet.

Tipp: Wenn sich Ihre Daten ändern, teilen Sie diese der Zentralen Stelle und dem dualen System unverzüglich mit. Dies umfasst insbesondere auch die Mitteilung über eine Beendigung der Beauftragung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung.

Wie beteiligt sich der Händler an einem (dualen) System?

Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme vor der Bereitstellung und vor dem Auspacken verpackter Produkte im Bundesgebiet an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Dabei haben sie Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen sowie die Registrierungsnummer von der Zentralen Stelle anzugeben.

Das System bestätigt dem Händler unverzüglich schriftlich oder elektronisch eine erfolgte Beteiligung unter Angabe von Materialart und Masse.

Welche Mengenmeldungen sind wann fällig?

Händler sind grundsätzlich verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich nach Übermittlung an das duale System auch der Zentralen Stelle unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln:

- Registrierungsnummer;
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen;
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde, und
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.

Die Angaben sind nach Materialart aufzuschlüsseln. Änderungen der Angaben sowie eventuell zurückgenommene Verpackungen sind der Zentralen Stelle entsprechend zu übermitteln.

Hat ein Händler im vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet eine Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von insgesamt weniger als 10 Tonnen als Hersteller bereitgestellt oder ausgepackt, reicht eine Mengenmeldung an die Zentrale Stelle bis zum 1. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

Zusätzliche Pflichten als Hersteller

Wann muss ein Händler eine Vollständigkeitserklärung abgeben?

Bringt ein Händler im Kalenderjahr Jahresmengen über 80t Glas, 50t Papier, Pappe, Karton oder insgesamt 30t Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons und/oder sonstige Verbunde erstmals in Verkehr, muss er bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Vollständigkeitserklärung bei der Zentralen Stelle elektronisch hinterlegen, die von einem Sachverständigen geprüft und testiert worden ist. Eine Vollständigkeitserklärung ist eine Erklärung über sämtliche von einem Händler im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Serviceverpackungen sowie Transportverpackungen.

Was muss die Vollständigkeitserklärung beinhalten?

Die Vollständigkeitserklärung hat folgende Angaben zum vorangegangenen Kalenderjahr zu enthalten:

- Materialart und Masse aller erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie aller Verkaufs-, Um-, Primärproduktions-, Service- und Transportverpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Haushalten anfallen.
- Nachweise zur Systembeteiligung bezüglich der im Bundesgebiet bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.
- Materialart und Masse aller über Branchenlösungen oder über Vorvertreiber zurückgenommene Verpackungen.

- Bestätigung der Erfüllung der Verwertungsanforderungen für alle zurückgenommenen Transport-, Verkaufs-, Um- und Primärproduktionsverpackungen sowie für über Vorvertreiber zurückgenommene Verpackungen.

Inwiefern erweitert sich die Rücknahmepflicht?

Händler, die die Rolle des Herstellers erfüllen, sammeln und nehmen die von der Rücknahmepflicht erfassten Verpackungen (siehe oben bei den Vertreiberpflichten) auch dann zurück, wenn diese die gleiche Art, Form und Größe wie die ihnen im Bundesgebiet bereitgestellten Verpackungen aufweisen. Diese erweiterte Rücknahmepflicht gilt unabhängig davon, ob die Verpackungen von Waren stammen, die der Händler selbst im Sortiment führt. Entsprechende Händler sind außerdem verpflichtet, neben den zurückgenommenen Verpackungen auch die beim Auspacken verpackter Produkte angefallenen Verpackungen einer Wiederverwendung oder einer Verwertung zuzuführen.

Inwiefern erweitert sich die Dokumentationspflicht?

Händler, die die Rolle des Herstellers erfüllen, sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai neben den von ihnen bereitgestellten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen auch die im vorangegangenen Kalenderjahr beim Auspacken verpackter Produkte angefallenen Verpackungen zu dokumentieren.

Tipp: Insgesamt können Händler eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung mit der Erfüllung ihrer Pflichten bzgl. der Rücknahme von Verpackungen beauftragen, worüber die Zentrale Stelle unverzüglich informiert werden muss.

Welche Abfallvermeidungsmaßnahmen müssen Händler ergreifen?

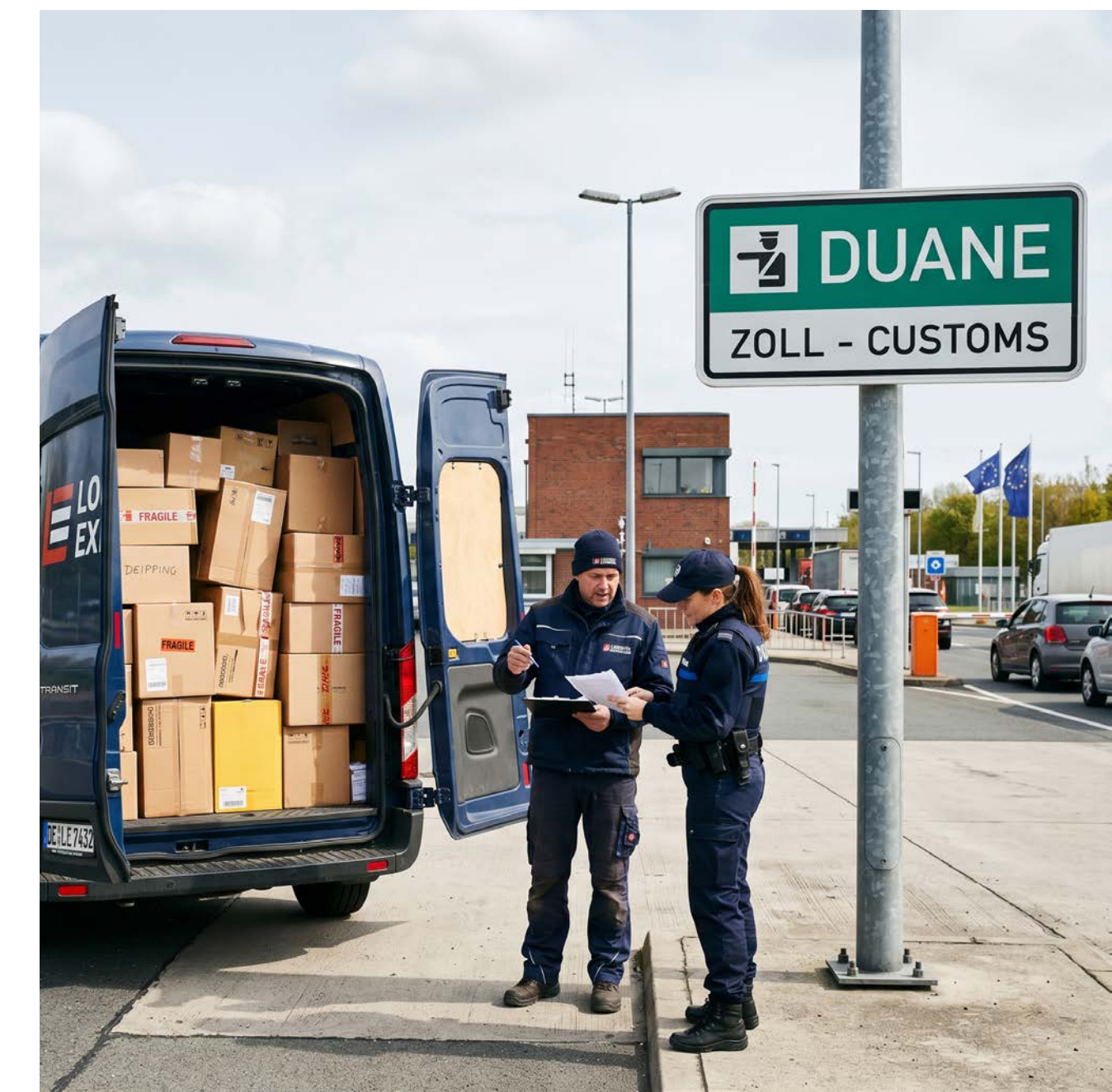
Händler sind verpflichtet, Maßnahmen zur Reduzierung und Prävention von Verpackungen und Verpackungsabfällen durchzuführen. Maßnahmen sind insbesondere:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, den Anteil von wiederverwendbaren Verpackungen zu erhöhen, zum Beispiel durch Förderung der gemeinsamen Verwendung oder Verbreitung standardisierter wiederverwendbarer Verpackungen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, Organisation und Koordination für Rücknahme, Rekonditionierung und Abfüllung, Investitionen in Anlagen und Entwicklungen zur Reduktion des Materialeinsatzes für wiederverwendbare Verpackungen,
- Aufklärungsmaßnahmen über Verpackungsabfallvermeidung durch Wiederverwendung oder Wiederbefüllung und Maßnahmen zur Förderung der kostengünstigen oder kostenlosen Abgabe von Leitungswasser durch gastronomische Betriebe in einem wiederverwendbaren oder vom Verbraucher bereitgestellten wiederbefüllbaren Behältnis.

Tipp: Die Lizenzgebühren an ein duales System erfüllen die Pflicht zur Abfallvermeidung bereits.

Welche Sanktionen drohen, wenn der Händler seine Pflichten nicht erfüllt?

Das Register ist für jedermann öffentlich einsehbar. Somit kann jeder erkennen, ob das jeweilige Produkt bzw. die Verpackung in Deutschland verkauft werden darf. Verstöße gegen die Vorgaben stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeldern bis zu 200.000 EUR, Abmahnungen und Vertriebsverboten geahndet werden.



Zusätzliche Pflichten als Erzeuger

Ein Händler gilt als Erzeuger, wenn dieser Verpackungen oder verpackte Produkte unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellt (z.B. Versandhandel, Eigenmarken), solche Produkte als Importeur aus Drittländern in die EU einführt oder diese als Lieferant für Kleinunternehmen bereitstellt, sofern diese ihre Produkte unter eigener Marke führen und im selben Mitgliedstaat ansässig sind.

Fragen & Antworten

Welches Prüfverfahren haben Händler durchzuführen?

Händler, die rechtlich als Erzeuger gelten (z.B. durch eigenständiges Verpacken von Produkten im Versandhandel oder Eigenmarken), tragen die volle Verantwortung für die Konformität ihrer Verpackungen mit den gesetzlichen Anforderungen. Sie dürfen Verpackungen nur dann in Verkehr bringen, wenn sie vorab ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt haben oder durchführen haben lassen und eine technische Dokumentation (Technical File) erstellt haben, die belegt, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die technische Dokumentation muss formell insbesondere folgende Elemente enthalten:

- **Produkt- und Materialbeschreibung:** Eine allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks sowie Entwürfe, Fertigungszeichnungen und die Materialien von Bauteilen
- **Normen und Prüfberichte:** Eine Liste der angewendeten harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen sowie konkrete Labor- und Prüfberichte.

- **Prozessüberwachung:** Den Nachweis, dass der Herstellungsprozess die fortlaufende Konformität der Verpackungen sichert.

Des Weiteren muss die technische Dokumentation die Einhaltung der folgenden Anforderungen nachweisen:

- **Schadstofffreiheit:** Verpackungen müssen so hergestellt sein, dass gefährliche Stoffe (wie Blei, Cadmium oder PFAS) strengste Grenzwerte einhalten, um Mensch und Umwelt nicht zu gefährden.
- **Recyclingfähigkeit:** Ab 2030 müssen alle Verpackungen nachweislich zu mindestens 70 % recyclingfähig sein. Das bedeutet, sie müssen effizient gesammelt, sortiert und zu hochwertigen Sekundärrohstoffen verarbeitet werden können.
- **Rezyklatanteil:** Kunststoffverpackungen müssen ab 2030 einen verbindlichen Mindestanteil an recyceltem Kunststoff enthalten, der aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen gewonnen wurde.
- **Minimierung:** Ab 2030 müssen Verpackungen auf das Mindestmaß an Gewicht und Volumen reduziert werden. „Mogelverpackungen“, die lediglich ein größeres Produktvolumen vortäuschen, sind untersagt.



- **Wiederverwendbarkeit:** Damit eine Verpackung, die nach dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurde, als „wiederverwendbar“ gilt, muss sie so konzipiert sein, dass sie unter normalen Bedingungen möglichst viele Kreislaufdurchgänge ohne Schaden absolviert.
- **Harmonisierte Kennzeichnung:** Verpackungen müssen ab dem 12. August 2028 bzw. ab dem 12. Februar 2029 EU-weit einheitlich mit neuen Symbolen zur Materialzusammensetzung und Wiederverwendbarkeit gekennzeichnet sein.

Beachte: Die Anforderungen beziehen sich auf die gesamte Verpackung (z.B. Karton, Klebeband und Füllmaterial zusammen).

Welche internen Kontrollen müssen Händler einrichten?

Händler gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienproduktion von Verpackungen stets Konformität mit den Anforderungen an Verpackungen sichergestellt ist. Stellen Händler fest, dass die Konformität von Verpackungen beeinträchtigt sein könnte, so führen sie eine erneute Bewertung entsprechend dem Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen eine solche Bewertung erneut durchführen.

Zusätzliche Pflichten als Erzeuger

Welche Kennzeichnungsvorgaben und -fristen sind zu beachten?

Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens müssen Händler sicherstellen, dass ihre Verpackungen korrekt gekennzeichnet sind. Die EU führt hierfür verschiedene Symbole ein, die Verbrauchern das Sortieren erleichtern. Zu beachten sind die folgenden Fristen:

- **Ab August 2028:** Jede Verpackung muss ein Symbol zur Materialkennzeichnung tragen, das über die Zusammensetzung der Verpackung informiert.
- **Ab Februar 2029:** Wiederverwendbare Verpackungen müssen zwingend mit einem Symbol zur Wiederverwendbarkeit versehen sein, welches über das Rückgabesystem informiert.

Diese Kennzeichnungen müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und dauerhaft auf der Verpackung angebracht sein. Sollte die Verpackung zu klein sein, darf die Kennzeichnung ausnahmsweise auf der Umverpackung erfolgen. Wichtig für den Online-Handel: Alle Kennzeichnungsinformationen müssen dem Kunden bereits vor dem Kauf digital angezeigt werden.

Beachte: Symbole von Rücknahmesystemen (z.B. Grüner Punkt, RESY) dürfen ab August 2028 nicht mehr auf der Verpackung gezeigt werden.

Was gehört in die EU-Konformitätserklärung?

Wurde durch das Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Verpackung den geltenden Anforderungen entspricht, müssen die Händler eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, welche bereits ab dem 12. August 2026 vorliegen muss. Mit der EU-Konformitätserklärung übernehmen Händler rechtsverbindlich die Verantwortung dafür, dass ihre Verpackungen alle Anforderungen des Konformitätsbewertungsverfahrens (s.o.) erfüllen. Sie muss dem offiziellen EU-Muster entsprechen, alle technischen Belege kurz zusammenfassen und stets auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die Erklärung ist in der Amtssprache des Landes zu verfassen, in dem die Ware verkauft wird. Sollten für ihre Produkte zusätzliche EU-Regeln gelten (z.B. für Lebensmittelkontakt), können sie diese in einer einzigen, kombinierten Erklärung bündeln. Beachten Sie, dass Behörden diese Erklärungen risikobasiert prüfen. Bei Fehlern drohen Sanktionen bis hin zur Rücknahme der Produkte vom Markt.

Wie sorgen Händler für die Identifizierbarkeit ihrer Verpackungen?

Händler gewährleisten, dass ihre Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen in den dem verpackten Produkt beigefügten Unterlagen angegeben werden. Außerdem müssen Händler auf der Verpackung oder auf einem QR-Code oder einem anderen Datenträger ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre ein-



getragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel angeben, über die sie erreicht werden können. Ist dies nicht möglich, müssen die erforderlichen Angaben über andere standardisierte und offene digitale Datenträger zur Verfügung gestellt oder in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt bereitgestellt werden. In der Postanschrift ist eine zentrale Stelle anzugeben, über die der Händler kontaktiert werden kann.

Insgesamt müssen die Händler sicherstellen, dass die bereitzustellenden Informationen klar, verständlich und lesbar sind und dass sie Informationen, die für die Kennzeichnung des verpackten Produkts vorgeschrieben sind, nicht ersetzen, verdecken oder mit ihnen verwechselt werden können.

Beachte: Die Pflichten zur Identifizierbarkeit der Verpackungen müssen ab dem 12. August 2026 umgesetzt sein.

Welche Daten und Dokumente müssen Händler wie lange aufbewahren?

Händler sind verpflichtet, die technische Dokumentation (Technical File) und die EU-Konformitätserklärung aufzubewahren, und zwar:

- im Fall von Einwegverpackungen für fünf Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung;
- im Fall von wiederverwendbaren Verpackungen für zehn Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung.

Zusätzliche Pflichten als Erzeuger

Wie reagieren Händler, wenn ihre Verpackungen nicht den EU-Anforderungen entsprechen?

Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungen einer oder mehrerer der oben genannten geltenden Anforderungen nicht entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Außerdem müssen Händler unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen unterrichten.

Ausnahme: Die Verpflichtung zur Herstellung der Konformität, zur Rücknahme vom Markt oder zum Rückruf von Verpackungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nicht den gesetzlichen Anforderungen (s.o.) entsprechen, gilt nicht für wiederverwendbare Verpackungen, die vor dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden.

Was muss nationalen Behörden auf begründetes Verlangen ausgehändigt werden?

Händler sind verpflichtet, der nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität der Verpackungen mit den gesetzlichen Anforderungen (s.o.), einschließlich der technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen auszuhändigen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen müssen in elektronischer Form und auf Verlangen auf Papier übermittelt werden. Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung durch die nationale Behörde vorzulegen. Insgesamt sind die Händler verpflichtet, bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den geltenden Anforderungen (s.o.) mit der nationalen Behörde zu kooperieren.

Was ist bei wiederverwendeten Verpackungen zu beachten?

Auch durch die Wiederverwendung von Verpackungen (z.B. bereits genutzte Kartons von anderen Lieferanten) entstehen die Erzeuger-Pflichten für Händler, da durch das erneute Verkleben, Adressieren oder Überkleben alter Etiketten rechtlich eine neue Verpackungseinheit erzeugt wird.



Serviceleistungen für den Handel



Anbieter im Überblick

(in alphabetischer Reihenfolge)

A-H

EKO-PUNKT GmbH & Co. KG

Das Duale System und 100%ige Tochter der REMONDIS, Deutschlands größtem Unternehmen der Recycling- und Wasserwirtschaft, bietet ganzheitliche Services für ein nachhaltiges, zirkuläres Verpackungsmanagement entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

- Bundesweite Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen über die leistungsstarke REMONDIS Logistik.
- Rechtssichere Lizenzierung von Verkaufs-, Um-, Service- sowie Versandverpackungen zu Topkonditionen durch vertikale Integration.
- EASY-LIZE Lizenzrechner: Verpackungslizenzvertrag bequem online in nur wenigen Klicks abschließen – Kleinstmengen schon ab günstigen 28,90 €/Jahr.
- Verpackungslizenz immer inklusive Zertifikat zum Nachweis der CO₂-Einsparung und Kundensiegel für Außenkommunikation, Website und Produktlistings.
- Laborbewertung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen durch unsere Experten und Beratung zu wissenschaftlich fundiertem Ökodesign.
- PackLab: Online-Bewertung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen auf Basis von Selbstveranlagung und strukturierte Dokumentation des Verpackungssortiments – in der neuesten Programmversion mit erweiterten Funktionen für noch mehr Rechtssicherheit.

- Internationale EPR-Entpflichtung – sichere Umsetzung im europäischen Regelwerk durch zentrale Koordination aller Prozesse – von Registrierung über Datenmeldungen bis zur rechtssicheren Entpflichtung in nahezu allen Ländern.
- Kompetente Beratung zur europäischen Verpackungsverordnung PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) sowie zum deutschen Verpackungsrecht, insbesondere zum VerpackDG – Unterstützung bei Einordnung, strategischer Vorbereitung und rechtskonformer Umsetzung.
- EKO-PUNKT Akademie – praxisnahe Veranstaltungen und Webinare zu unseren Kompetenzthemen Verpackung, Recycling und Nachhaltigkeit.
- Beschaffung von hochwertigen Rezyklaten wie Kunststoffgranulaten, Metallen, und Papierfasern.

E-Mail: info@eko-punkt.de

Telefon: +49 221-964897 0

Hellmann Process Management GmbH & Co. KG (hpm)

Hellmann Process Management bietet seit über 30 Jahren Beratung zu Hersteller- und Produktverantwortung, Umwelt- und Abfallmanagement sowie fachgerechtes Recycling.

- Unsere Leistungen bezüglich Verpackungen:
 - Analyse hinsichtlich der Systembeteiligungspflicht sowie Klassifizierung von Verpackungen
 - Ermittlung eines Systems auf Basis von herstellerindividuellen Ausschreibungen
 - Anmeldung bei dem ausgewählten System
 - Unterstützung bei der Registrierung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
 - Unterstützung bei Meldungen
 - Begleitung international (Registrierung, Ermittlung geeigneter Rücknahmesysteme und Bevollmächtigter
 - Unterstützung bei der EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Telefon: +49 541 40898 - 0

Serviceleistungen für den Handel



Anbieter im Überblick

(in alphabetischer Reihenfolge)

Landbell Group

- Die Landbell Group ist eine einzigartige Kombination aus unseren eigenen nationalen und internationalen Rücknahmesystemen in den Bereichen Verpackungen (Verkaufs- und Transportverpackungen), Elektrogeräte, Batterien und REACH/RoHS.
- 100% rechtsicher: Wir beteiligen 100% der von Ihnen gemeldeten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an unserem eigenen dualen System.
- 100% einfach: Sie melden Ihre Verpackungsmengen einfach und sicher über unser bewährtes Landbell Online-Portal EASyShop mit integriertem Preisrechner: www.shop.landbell.de
- Attraktives Pauschalangebot für Händler und Hersteller mit kleinen und mittleren Verpackungsmengen über den EASyShop. Für individuelle Angebote sprechen Sie uns bitte an.
- Bei Bedarf können Verpackungen auch für den Versand nach Österreich lizenziert werden.
- Darüber hinaus können wir Ihnen Beratung zu Ihren internationalen Verpflichtungen bis hin zur deren Übernahme anbieten.

Telefon: +49 6131 235 652 800

Lizenzero, EPR solutions by Interzero

Verpackungslizenzierung in Deutschland ab 39 € pro Jahr direkt beim dualen System Interzero Recycling Alliance GmbH.

1. Einfacher Online-Vertragsabschluss über www.lizenzero.de
2. Integrierte Berechnungshilfe sowie exklusives Tool zur vereinfachten Datenmeldung an das Verpackungsregister LUCID.
3. Durch intuitive Handhabung besonders geeignet für kleine Händler, die auf dem deutschen Markt Verpackungen in Verkehr bringen.
4. Beleg Ihrer Teilnahme per Zertifikat zur Vorlage bei Ihrem Online-Marktplatz.

E-Mail: kontakt@lizenzero.de

Telefon: +49 2203 9147 1964

Sie versenden auch innerhalb Europas? Mit unserem neuen Service unter lizenzero.com unterstützen wir bei der Verpackungscompliance in der gesamten EU, inklusive UK, Norwegen, der Schweiz und Serbien. Reduzieren Sie ihre Anlaufstellen auf eine: Ihren digitalen Kontenaccount bei Lizenzero.

1. Prüfen Sie mit unserem kostenlosen Verpflichtungsscheck, ob Sie in Ihren Exportländern von EPR-Pflichten betroffen sind.
2. Wählen Sie unseren EPR Compliance Service und stellen Sie sich schon ab 299 € Servicegebühr pro Jahr und Land compliant auf.
3. EPR-Gebühren in Ihren Exportländern lassen sich im Voraus durch unser Tool kalkulieren.
4. Sie benötigen einen Bevollmächtigten? Kein Problem, dieser ist in unserem Service inkludiert (für bereits bestehende und kommende Pflichten).

E-Mail: contact@lizenzero.com

Telefon: +49 2203 9147 1967

Serviceleistungen für den Handel



Anbieter im Überblick

(in alphabetischer Reihenfolge)

PreZero Dual GmbH

PreZero Dual – Ihr Partner für intelligente Kreislaufösungen

- **Deutschlands Marktführer:** PreZero Dual ist das führende duale System in Deutschland und garantiert höchste Verlässlichkeit bei der rechtssicheren Lizenzierung Ihrer Verpackungen.
- **Kompetenz durch die Schwarz Gruppe:** Als Teil der Schwarz Gruppe kennen und verstehen wir die Bedarfe des Handels in allen Bereichen des Umweltmanagements - und bieten Ihnen maßgeschneiderte Lösungen!
- **Ganzheitliche Kreislaufwirtschaft:** Wir schließen Kreisläufe direkt – von der Sammlung über die Sortierung bis hin zum hochwertigen Recycling innerhalb der PreZero-Infrastruktur.
- **100 % rechtssichere Lizenzierung:** Vollständige Abdeckung aller beteiligungspflichtigen Verpackungsarten gemäß VerpackG (Verkaufs-, Um-, Service- und Versandverpackungen).
- **Expertise bei Transportverpackungen:** Effiziente Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen über die bundesweite Logistik und Infrastruktur der PreZero Gruppe.
- **Modernes & intuitives Kundenportal:** Profitieren Sie von einer effizienten Vertragsverwaltung und einer unkomplizierten Mengenmeldung über unser Online-Portal.
- **Nachhaltigkeits-Reporting:** Transparente Ausweisung der Umweltleistung durch individuelle Zertifikate über eingespartes CO₂ und geschonte Ressourcen.
- **Optimierung der Recyclingfähigkeit:** Fachberatung zur Gestaltung kreislauffähiger Verpackungen (Design for Recycling) für eine nachhaltige Zukunft.

Wichtige Infos zur Lizenzierung:

<https://prezero-international.com/leistungen/dual>

E-Mail: vertrieb@prezerodual.com



Serviceleistungen für den Handel



Anbieter im Überblick

(in alphabetischer Reihenfolge)

Q - Z

take-e-way GmbH

- Full-Service-Lösung mit Unterstützung bei der individuellen Anmeldung bei der Zentralen Stelle sowie Beratung zu Klassifizierung von Verpackungen etc.
- Sonderkonditionen bei verschiedenen dualen Systemen
- Attraktive Pauschalangebote für kleine Verpackungsmengen
- Lizenzierung sowie Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen
- Einfache Umsetzung aller Themen rund um Product Compliance / EPR (Extended Producer Responsibility) in 35 Ländern
- Meldung von Verpackungen, Elektrogeräten und Batterien in einem System – auch europaweit!
- Großes Angebot an z.T. kostenfreien Webinaren / Seminaren / Inhouse Schulungen zu aktuellen EPR-Themen über www.take-e-way.de/academy
- Bevollmächtigten-Service für Deutschland und Österreich
- Bewertung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- Unterstützung im Rahmen der Vollständigkeitserklärung bei der Auswahl des Sachverständigen sowie der Zusammenstellung der für die Vollständigkeitserklärung notwendigen Unterlagen und Informationen
- Managementberatung zum strukturellen Aufbau und zur Bewältigung der gesetzlichen Anforderungen
- Verwiegung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Rahmen geänderter Herstellerverantwortung
- Konformitätserklärung / technische Dokumentation
- Chem. Analyse PFAS/Schwermetalle (Art. 5 PPWR)
Kennzeichnungsprüfung (Art. 12/15 PPWR)

E-Mail: beratung@take-e-way.de

Telefon: +49 40 750 687 - 0

zmart.de powered by Zentek GmbH & Co KG

- Mit der Lizenzierung über www.zmart.de können insbesondere kleine und mittelständische Händler und Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen ohne langfristige vertragliche Bindung nachkommen: Zentek bietet mit www.zmart.de eine einfache und schnelle Möglichkeit, Verkaufsverpackungen online in wenigen Minuten zu lizenzieren.
- Lizenzierung ab 59€ im Jahr.
- Anteilige Rückvergütung bei Mehrmengen ab Jahresumsatz > 5.000 Euro
- Verpackungsmengen können über das Kundenportal verwaltet werden.
- kostenfreies Recyclingsiegel für ihre Webseite und Verpackung während der Vertragslaufzeit
- erstes B Corp-Unternehmen in der deutschen Abfallwirtschaft (Nachhaltigkeitszertifizierung)
- Lizenzierung von Verpackungen, Batterien, Elektroaltgeräten im Ausland.
- Volle Rechtssicherheit nach Verpackungsgesetz.

E-Mail: kundenservice@zmart.de

Telefon: +49 2203 89 87-700

**Sie haben noch offene Fragen?
Wir stehen Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!**

Ihr Kontakt zu uns

Bundesverband Technik des Einzelhandels (BVT)

An Lyskirchen 14
50676 Köln
Deutschland

E-Mail: bvt@einzelhandel-ev.de

Telefon: +49 221 271 66-0

Telefax: +49 221 271 66-20

Website: www.bvt-ev.de



Schutzgebühr für Nichtmitglieder: 50 €. Weitergabe, Kopie und Nachdruck, auch auszugsweise, sind ohne schriftliche Genehmigung des BVT untersagt. Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt der Anbieter jedoch keine Verantwortung. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Zwischen dem Anbieter der Informationen und dem Nutzer kommt kein Auskunfts- oder Informationsverschaffungsvertrag zustande. Die Bereitstellung der Informationen stellt weder ein Angebot auf Abschluss eines solchen Vertrages dar, noch kann in dem Verhalten des Anbieters die Annahme eines entsprechenden Vertragsangebotes des Nutzers gesehen werden.

Stand: Juli 2026, Umsetzung: [Overländer visuelles...](#)